



Sitzungsvorlage
350/168/2020

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 16.07.2020	Aktenzeichen: 30.20.04.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.07.2020	Vorberatung N	
Stadtvorstand	27.07.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	18.08.2020	Vorberatung Ö	
Umweltausschuss	27.08.2020	Vorberatung Ö	
Stadtrat	01.09.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Baumschutzsatzung für die Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der „Baumschutzsatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ als Satzung.

Begründung:

Für das Stadtbild und das Stadtklima sowie die Stadtökologie sind Bäume im Siedlungsraum von großer Bedeutung; sie verbessern sowohl den Erholungswert als auch die Lebensqualität in der Stadt. Den hohen stadtklimatischen Wert von Grünflächen und insbesondere von Bäumen hat die Stadtklimaanalyse als Baustein des aktuellen Klimaanpassungskonzepts gezeigt.

Der Baumschutz wird über verschiedene Gesetze und Normen geregelt. Naturschutzrechtlich kann beispielsweise eine Baumfällung einem genehmigungs- und ausgleichspflichtigem Eingriff entsprechen; daneben kann auch über B-Plan-Festsetzungen ein Erhalt von Bäumen geregelt werden. Öffentlicher Baumbestand erfährt i.d.R. über die Zuständigkeit der Grünflächenabteilung für Pflege und Erhaltung einen besonderen Schutz.

Im Zuge der bisherigen Verwaltungspraxis prüft und entscheidet die Untere Naturschutzbehörde Anträge auf Baumfällungen auf Grundlage der Eingriffsregelung als Einzelfallprüfung.

Gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG kann der Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen aber auch für das Stadtgebiet durch eine Satzung geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass ein einheitliches und transparentes Schutz- und Genehmigungssystem eingeführt wird. Durch die Möglichkeit Ausnahmen zu genehmigen, kann auf besondere Umstände reagiert werden. In Konfliktsituationen findet eine Güterabwägung statt. Das Umweltamt erwartet durch die Einführung einer Baumschutzsatzung eine bessere Handhabung des Baumschutzes. Ein höherer Verwaltungsaufwand wird nicht erwartet.

Die Baumschutzsatzung mit ihren klaren und konkretisierenden Regelungen ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern / Bauherren / Architekten, sich vorab über den Baumschutz in der Stadt zu informieren; die Satzung wird auf der städtischen Homepage eingestellt und weiteres Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf Mustersatzungen, ist auf die Bedürfnisse der Stadt angepasst und mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Finanzielle Auswirkung: keine

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein
Begründung:

Anlagen:

Entwurf Baumschutzsatzung

Nachhaltigkeitseinschätzung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Gebäudemanagement

Stadtbauamt

Umweltamt

Schlusszeichnung: